

Verordnung zur Vergabe von Geldern an externe Projekte

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Ordnung regelt die Förderung von Kulturprojekten durch die verfasste Studierendenschaft der JLU Gießen.

§2 Begriffsbestimmung

- (1) Kulturprojekte im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen, Installationen, Publikationen und Aktionen, die der kulturellen Bereicherung der Allgemeinheit dienen.

§3 Förderfähige Kulturprojekte

- (1) Förderfähig sind Kulturprojekte nach §2 Abs. 1, für die
 1. keine Creditpoints für ein Studium an der JLU Gießen gewährt werden,
 2. die in der Studierendenschaft der JLU Gießen breit beworben werden und
 3. nicht primär kommerzielle Zwecke verfolgen.
- (2) Eine breite Bewerbung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Punkt 2 wird als gegeben angenommen, sofern diese
 1. durch eine Informationsmail über den Verteiler des Hochschulrechenzentrums der JLU Gießen oder
 2. durch das Verteilen von Flugzetteln auf mindestens drei Campi der JLU Gießen an jeweils mindestens zwei Vorlesungstagen oder
 3. durch Plakatierung an mindestens drei Campi der JLU Gießenerfolgt.
- (3) Eine Gewährung von Creditpoints für ein Studium an der JLU Gießen ist für die Förderfähigkeit unschädlich, sofern das Kulturprojekt in einem Verbund von mehreren Studierenden oder Nichtstudierenden erfolgt, die Creditpoints nur einem Teil der beteiligten Studierenden gewährt werden, und wenn davon auszugehen ist, dass das Kulturprojekt auch dann stattfinden würde, wenn keine Creditpoints gewährt würden.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§4 Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung eines Förderantrags beim Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Einreichung kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Die Beratung eines gestellten Förderantrags erfolgt auf der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach dem 15. Kalendertag des ersten Monats des auf die Antragstellung folgenden Quartals.
- (3) Antragsfrist für eine Vergabeperiode ist der letzte Kalendertag des vorangegangenen Quartals.

- (4) Die Fristen nach Absatz 2 und 3 sind in geeigneter Form auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie durch öffentlichen Aushang zu veröffentlichen.

§5 Antragsinhalt

- (1) Der Förderantrag hat mindestens zu enthalten
1. eine Beschreibung des Kulturprojekts,
 2. eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten,
 3. eine Aufstellung der sicheren Einnahmen
 4. eine Aufstellung der beantragten oder nicht sicheren Einnahmen
 5. Kontaktdaten der*des Antragstellenden
 6. die Unterschrift des Antragstellenden
- (2) Die Antragstellung hat unter Verwendung eines vom Allgemeinen Studierendenausschuss ausgegebenen Formulars zu erfolgen.

§6 Förderentscheidung

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet auf einer Fördersitzung pro Quartal über die bis Antragsschluss eingereichten Anträge unter Beachtung der in §4 Abs. 3 und 4 genannten Fristen.
- (2) Das Förderbudget je Förderperiode beträgt grundsätzlich ein Viertel der im Haushalt für Kulturförderung vorgesehenen Mittel. Wird das Förderbudget einer Förderperiode nicht vollständig verausgabt, so wird das Restbudget den folgenden Förderperioden des Haushaltsjahres gleichmäßig zugeschlagen.
- (3) Das Studierendenparlament berät über alle ordentlich und fristgerecht gestellten Förderanträge gemeinsam und stimmt diese anschließend getrennt ab.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments erteilt den Antragstellenden binnen zwei Wochen nach Entschluss des Studierendenparlaments auf elektronischem oder postalischem Wege einen Förder- oder Ablehnungsbescheid.
- (5) Erkennen der Allgemeine Studierendenausschuss oder zehn Mitglieder des Studierendenparlaments einen besonderen politischen Förderbedarf wird der Antrag in Abweichung von §4 Absatz 2 und 3 auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt. Es finden die für Anträge üblichen Fristen der Geschäftsordnung Anwendung. In Abweichung von Absatz 2 Satz 1 wird die Fördersumme aus dem verbleibenden Jahresbudget gewährt. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Absatz 1 findet keine Anwendung. Der besondere politische Förderbedarf nach Satz 1 ist vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung nach Satz 5 findet das ordentliche Verfahren nach dieser Verordnung Anwendung.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann auf schriftlichen Antrag der oder des Antragstellenden in Dringlichkeitsfällen in Abweichung von Absatz 3 einzelne Förderentscheide fällen, soweit die nächste reguläre Vergabesitzung des Studierendenparlaments länger als sechs Wochen entfernt liegt. Für Förderentscheide nach Satz 1 gilt eine Höchstfördersumme von 499€. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung. Im Falle von Satz 1 erteilt der Allgemeine Studierendenausschuss unter entsprechender

Anwendung von Absatz 4 den Ablehnungs- oder Förderbescheid. Ein Dringlichkeitsfall liegt nicht vor, wenn der Antrag durch grobes Verschulden des Antragstellers nicht fristgerecht gestellt wurde. Die Dringlichkeit ist schriftlich von der oder dem Antragstellenden zu begründen und dem Studierendenparlament zusammen mit dem Ablehnungs- oder Förderbescheid auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.1.2017 in Kraft.